

Betreff:
Dringlichkeitsantrag: Flohmärkte nicht pauschal verbieten

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 22.09.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 26.09.2017	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 6. Juni 2017 hat die IHK Braunschweig die Ordnungs- und Gewerbebehörden in ihrem Zuständigkeitsbezirk über den Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 21. April 2017 unterrichtet und gebeten, die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen zu beachten. Danach sind **gewerbliche** Floh- und Trödelmärkte, bei denen nach einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen, an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich unzulässig. Diese Sonntagsflohmärkte wurden bisher als Jahrmärkte festgesetzt, überwiegend als Jahresfestsetzungen (mit bis zu 11 Flohmarktterminen in einem Veranstaltungsbereich).

Die Verwaltung hat das Schreiben und die sich aus dieser Entscheidung ergebende Rechtslage umfassend und detailliert geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die bisherige Praxis, **gewerbliche** Flohmärkte regelmäßig ohne Prüfung des Feiertagsrechts auch an Sonntagen festzusetzen, nicht mehr rechtskonform aufrechterhalten lässt. Die bisherige Verwaltungspraxis stützte sich auf die Erläuterungen des Innenministeriums zur Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage in der Fassung vom 11. November 1992, wonach Veranstaltungen, die nach § 69 GewO festgesetzt werden, von den Verboten des Feiertagsgesetzes ausgenommen sind und daher für deren Durchführung an Sonn- und Feiertagen keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Aktuell weist das Ministerium in seinen im Internet bereit gestellten Informationen (www.mi.niedersachsen.de/themen/allgemeine_angelegenheiten_innenen/feiertagsrecht/62579.html) darauf hin, dass auch für Festsetzungen von gewerblichen Flohmärkten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Feiertagsgesetz vorliegen müssen und diese nur ausnahmsweise und im besonderen Einzelfall zuzulassen sind. Die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Ministeriums ist somit entbehrlich.

Dabei beschäftigt sich die obige Entscheidung explizit nur mit gewerblichen Flohmärkten. Ein Flohmarkt ist dann als gewerblich anzusehen, wenn er regelmäßig von Veranstaltern mit dem Ziel der Gewinnerzielungsabsicht veranstaltet wird und gewerbliche Anbieter auf den Märkten zugelassen werden. Dies sind z. B. die Märkte auf dem Harz- und Heidegelände und diversen anderen Super- oder Möbelmarktparkplätzen. Diese Märkte dürfen künftig nur noch in Ausnahmefällen festgesetzt werden, z. B. aus Anlass von Festen, wie dem Magnifest oder von anderen besonderen Ereignissen oder Veranstaltungen, die beispielsweise die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags rechtfertigen. Ein generelles und pauschales Verbot aller gewerblichen Flohmärkte ist damit also gerade nicht verbunden. Ebenso sind kleinere nichtkommerzielle Floh- und Trödelmärkte ohne gewerbliche Anbieter, z. B. von Kirchengemeinden oder gemeinnützigen Vereinigungen, aber auch der private Garagenflohmarkt nicht von dieser generellen Unzulässigkeit betroffen, da hier nicht die Gewinnerzielungsabsicht der Veranstalter im Vordergrund steht.

Diese Auffassung wird auch von anderen Kommunen geteilt. Eine kurzfristig durchgeführte Städteumfrage blieb zunächst ohne konkretes Ergebnis. Wie die beigefügten Artikel aus der HAZ zeigen, werden auch die Stadt und die Region Hannover die Festsetzungspraxis ab 2018 anpassen. Eine telefonische Nachfrage beim Nds. Städtetag ergab die Empfehlung, künftig gewerbliche Sonntagsflohmärkte grundsätzlich nicht mehr festzusetzen. Der Gesetzgeber sei hier in der Verantwortung, Klarheit zu schaffen und das Nds. Feiertagsgesetz gegebenenfalls entsprechend zu ändern. Dabei geht die Verwaltung nicht, wie angenommen, von einer Regelungslücke aus. Vielmehr liegt eine allgemeinen Regelung des Feiertagsschutzes vor, die zwingend auch auf Floh- und Trödelmärkte anzuwenden ist, bis der Gesetzgeber, wie in anderen Ländern, eine abweichende, diese Märkte privilegierende Regelung schafft.

Unabhängig davon wird die Verwaltung auch künftig jeden Antrag auf Festsetzung einer solchen Veranstaltung im **Einzelfall** prüfen und rechtsmittelfähig bescheiden. Die besonders strengen Maßstäbe, die in dem Antrag zitiert werden, sind dabei vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich geschützten Sonntags vorgegeben. Die hier bekannten Betreiber regelmäßig stattfindender gewerblicher Märkte wurden schriftlich über die Änderungen informiert. Nach den vorliegenden Erkenntnissen teilen diese die rechtliche Einschätzung und haben eine Online Petition mit dem Ziel einer Gesetzesänderung initiiert (www.sonntagsflohmarkt-niedersachsen.de/).

Für 2017 sind bereits sämtliche beantragte Sonntagsflohmärkte als Jahrmarkt festgesetzt. Weitere Festsetzungen für gewerbliche Märkte können in Kenntnis der Rechtslage nur unter Beachtung der obigen Einschränkungen erfolgen.

Ruppert

Anlage:

Schreiben der IHK Braunschweig vom 6. Juni 2017
Artikel aus der HAZ vom 21. September 2017
Artikel aus der HAZ vom 22. September 2017



IHK Braunschweig

IHK Braunschweig, Postfach 32 69, 38022 Braunschweig

An die
Ordnungs- und Gewerbeämter
der Landkreise sowie
der Städte und Gemeinden
im IHK-Bezirk Braunschweig

Stadt Braunschweig	
Fachbereich Bürgerservice Öffentliche Sicherheit - 32.1 -	
Eing.: 01. JUNI 2017	<i>[Handwritten signature]</i>
Gesch.: 32.1	

Wagner FRZ

Def. v. ZG. ✓ *2.6.17* *M-8.6.17*

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Christian Scheffel

Unsere Zeichen

II cs-kr

E-Mail

christian.scheffel@braunschweig.ihk.de

Telefon

0531 4715-249

Fax

0531 4715-347

Braunschweig, 6. Juni 2017

Festsetzung von Trödelmärkten als Jahrmarkt nach § 68 Abs. 2 GewO an Sonntagen
hier: Urteil des OVG Lüneburg, 7. Senat, Beschluss vom 21.04.2017, 7 ME 20/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das aktuelle Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (Beschluss vom 21.04.2017, 7 ME 20/17), welches bei der Festsetzung von Trödelmärkten als Jahrmarkt (gemäß § 68 Abs. 2 GewO) an Sonntagen zu beachten ist.

Aus dem o.g. Urteil des OVG Lüneburg geht u.a. hervor, dass gewerbliche Floh- und Trödelmärkte, bei denen wirtschaftliche Interesse im Vordergrund stehen, an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich unzulässig sind. Ausnahmen können unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls i.V.m. § 14 des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes (NFeiertagsG) zugelassen werden.

Anhand uns vorliegender Festsetzungsbescheide aus verschiedenen Kommunen im IHK-Bezirk Braunschweig entnehmen wir, dass in zahlreichen Fällen die Vorgaben des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes bei der Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für Trödelmärkte an Sonn- und Feiertagen vollkommen unberücksichtigt geblieben sind. Das OVG Lüneburg stellt hierzu u.a. allerdings fest, dass Zulassungen nach §§ 68, 69 GewO den Sonn- und Feiertagsschutz nicht außer Acht lassen dürfen. Wir sind der Auffassung, dass für verschiedene Floh- und Trödelmarktveranstaltungen, die zuletzt mit deutlicher Regelmäßigkeit an Sonn- und

Industrie- und Handelskammer Braunschweig,

Postanschrift: IHK Braunschweig, Postfach 3269, 38022 Braunschweig | Hausanschrift: Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig

Telefon (0531) 4715-0 | Telefax (0531) 4715-299 | info@braunschweig.ihk.de | www.braunschweig.ihk.de

NORD/LB Landessparkasse Braunschweig, BLZ 250 500 00, Konto 2 240 240, IBAN DE20 25050000 0002240240, BIC NOLADE2HXXX

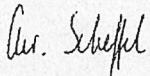
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, BLZ 269 910 66, Konto 602 882 9000, IBAN DE98 26991066 6028829000, BIC GENODEF1WOB

Feiertagen durchgeführt werden, die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Hiermit liegt ein Sachverhalt vor, der insbesondere aus Sicht des Einzelhandels zu kritisieren ist, der im Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen benachteiligt wird.

Daher bitten wir Sie, die Vorgaben des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes und das o.g. Urteil des OVG Lüneburg bei der Festsetzung von Floh- und Trödelmarktveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen zukünftig zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung
Im Auftrag



Christian Scheffel
Referent Handel

Anlage

HAZ vom 21.09.2017

FB 32

Kein Flohmarkt mehr am Sonntag

Ein Urteil stoppt gewerbliche Händler -
private Basare sind davon nicht berührt

Von Heiko Randermann

Hannover. Ein Gerichtsurteil zu Trödel- und Flohmärkten sorgt in Niedersachsen für Wirbel. Weil nach dem Gerichtsbeschluss solche Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen nicht mehr genehmigt werden dürfen, hat sich eine Initiative gegründet, welche die Flohmarkt-Tradition erhalten will.

Laut dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg, der schon im April gefällt wurde, müssen Floh- und Trödlermärkte von den Kommunen genauso behandelt werden wie der Einzelhandel (Az.: 7 ME 20/17). Das bedeutet: Grundsätzlich darf an Sonn- und Feiertagen kein Handel genehmigt werden. Ausnahmen sind wie bei den verkaufsoffenen Sonntagen in Innenstädten möglich - brauchen aber eine Extra-Genehmigung.

Gegen die strengeren Bestimmungen formiert sich Widerstand. Auf der Internet-Plattform „OpenPetition“ sammelt eine Initiative unter dem Titel „Erhalt der Sonntags-Flohmärkte“ Unterschriften gegen das Verkaufsverbot. „Die sonntäglichen Flohmärkte in Niedersachsen sind als schützenswertes Kulturgut in ihrer jetzigen Form und Ausrichtungswiese zu erhalten“,

heißt es dort. Bis gestern wurden bereits 6400 Unterschriften gezählt - die meisten stammen aus Niedersachsen.

Kommunen kontrollieren

Das Sonntagsverkaufsverbot betrifft gewerbliche Veranstaltungen und Händler. Private Flohmärkte etwa in Schulen und Gemeindehäusern oder auf Spielplätzen sind davon nicht berührt. „Das Urteil trifft keine Unterscheidung zwischen Neu- und Gebrauchtwaren und ist ausschließlich auf gewerbliche Märkte anzuwenden“, erklärte Christian Scheffel von der Industrie- und Handelskammer Braunschweig.

„Wenn Privatleute privat gebrauchte Dinge verkaufen, dann erwächst ihnen aus dem Urteil kein Problem. Es ist Sache der Kommunen festzustellen, ob es sich bei einem Markt um eine private oder eine gewerbliche Veranstaltung handelt.“

Die Region Hannover achtet auf diesen Unterschied: „Das wägen wir sehr genau ab“, sagte eine Sprecherin. Für 2017 seien noch sechs gewerbliche Trödelmärkte unter anderem in Hemmingen und Burgwedel genehmigt worden. Im nächsten Jahr werde man anders verfahren müssen, so die Sprecherin.

Sonntags-Märkte vor dem Aus?

Stadt legt nach Gerichtsurteil strengere Maßstäbe an

Von Andreas Schinkel

Veranstalter gewerblicher Sonntags-Flohmärkte müssen um ihre Zulassung fürchten. Hannovers Stadtverwaltung legt künftig strengere Maßstäbe für eine Genehmigung an. Betroffen ist unter anderem der Flohmarkt auf dem Töniesberg. „Für unseren Markt wird es im nächsten Jahr keine Genehmigung mehr geben“, sagt Veranstalter Frank Henkel von der Firma Move Messeorganisation. Dabei werde der überwiegende Teil der Verkaufsstände von Privatleuten betrieben, sagt er. Auf einen anderen Termin, etwa einen Sonnabend, will Henkel nicht ausweichen. „Das ist wenig attraktiv, weil unter anderem die Konkurrenz der Läden zu groß ist“, sagt Henkel. Er sammelt jetzt zusammen mit anderen Betreibern gewerblicher Flohmärkte Unterschriften gegen die neue Genehmigungspraxis.

Grund für die strengeren Vorschriften ist ein Urteil des Verwal-



Nicht kommerzielle Flohmärkte sollen sonntags weiterhin geben – wie den Schulenburger Garagenflohmarkt vom August. FOTO: JUNKER

terungsgerichts Lüneburg aus dem Frühjahr. Demgemäß müssen Kommunen gewerbliche Floh- und Trödelmärkte genauso behandeln wie den Einzelhandel. Das bedeutet: Grundsätzlich darf an Sonn- und Feiertagen kein Handel genehmigt werden. „Flohmärkte, die von Privatpersonen organisiert werden, werden bei uns meist nicht angezeigt“, sagt Stadtsprecherin Ulrike Serbent. Sollte jedoch ein solcher

Markt an einem Sonntag stattfinden, müsse eine Ausnahme beantragt werden. In Hannover hat die Stadt in diesem Jahr insgesamt 63 Sonntags-Flohmärkte genehmigt.

Ausnahmen vom Marktverbot an Feiertagen sind möglich. Sie können dann erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, etwa ein städtisches Fest, das durch einen Markt bereichert werden soll. „Zum anderen kann die Veranstaltung selbst den besonderen Anlass bilden, sei es wegen ihres überregionalen Zuschnitts oder ihrer Tradition, sei es wegen der Bedeutung der angebotenen Gegenstände und des Niveaus des Marktes“, erklärt Stadtsprecherin Serbent. Je mehr einmalige Merkmale ein Flohmarktkonzept vorweise, desto größer sei die Chance, dass er genehmigt werde. Die Stadtverwaltung habe gewerbliche Veranstalter darauf hingewiesen, dass sie künftig ausführlicher den Anlass begründen und den Charakter ihres Marktes beschreiben müssen.